

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	41=61 (1895)
Heft:	24
Artikel:	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-97005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liess den Übungsplatz im Galopp in der Richtung des Polygons und kehrte nach Paris zurück, während die Truppen sich im Freien einrichteten und Kaffee kochten. Bereits um 8 Uhr morgens erhob sich der Rauch ihrer über das gewaltige Manöverterrain verbreiteten Feuer, und war die Revue beendet.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

II. Materielles. a. Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung. Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften durch die Kantone (Art. 144). Diese Regel gilt für die eidgenössischen und kantonalen Truppeneinheiten (Art. 145). Die Kantone sind verpflichtet, die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen stets in gutem Stand zu halten und das Fehlende zu ersetzen (Art. 152). Den Kantone liegt die Aufbewahrung und Unterhaltung der Waffen ob, welche den Mannschaften abgenommen werden. Der Bund hat die Aufsicht (Art. 156).

b. Korpsausrüstung. Die Korpsausrüstung, für welche neben den Kantone der Bund zu sorgen hat (Art. 142 und 162), bleibt in der Verwahrung der Kantone, welche zur gehörigen Aufbewahrung und Unterhaltung derselben verpflichtet sind (Art. 165). Das Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes (Art. 166) und wird aus dem eigenen Material des Bundes und demjenigen der Kantone gebildet (Art. 167). Von den gesetzlichen Munitionsbeständen wird den Kantone derjenige Teil abgegeben, welcher von den Truppeneinheiten als Taschenmunition und als Ausstattung der Korpsfuhrwerke in das Feld geführt wird (Art. 173).

c. Pferdestellung. Der Bund und die Kantone haben zu den Truppeneinheiten die Pferde zu stellen (Art. 181), und zwar werden ausser den zu den kantonalen Einheiten gehörenden Pferden und den Offizierspferden alle übrigen Pferde vom Bund gestellt (Art. 184). Die bei einer Pikettstellung tanglich befindenen Pferde werden durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen (Art. 188).

Nach dieser Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Kompetenzen des Bundes und der Kantone ist die Thatsache ernstlich ins Auge zu fassen, dass diese Bestimmungen gleichmässig für Frieden und Krieg gelten.

Wenn es nun aber erfahrungsgemäss feststeht, dass es bei der heutigen Zersplitterung der Verwaltung schon in Friedenszeiten schwer hält, das Heerwesen auf dem gesetzlichen Bestand zu erhalten, so wird niemand zu bestreiten wagen, dass es im Kriege, wenn unser Heer dem Feinde gegenübersteht, dem Bundesrat tatsächlich unmöglich sein wird, in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise, d. h. unter Mitwirkung von fünfundzwanzig Kantonen, die Truppeneinheiten in kriegstüchtigem Zustande zu erhalten und personell und materiell zu ergänzen. Oder sollte es wirklich möglich sein, dass in diesem Fall jeder einzelne Truppenkörper von seinem Kanton direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates den Ersatz von Mannschaft, Kleidung und Ausrüstung verlange und erhalte? Soll der Bundesrat mit den Kantonen, die ihre Pflicht nicht erfüllen wollen

oder können, in Verbindung treten und eventuell ein Zwangsverfahren gegen sie eröffnen? Soll dasselbe Verfahren stattfinden, wenn über das Material verfügt werden muss, welches den Kantonen gesetzlich zur Aufbewahrung und zur Besorgung überlassen ist?

Man braucht diese Fragen nicht zu vermehren; sie tragen alle ihre Antwort in sich selbst; sie stellen heisst auch sie beantworten. Es kann unmöglich die Meinung haben, dass es einem rationalen Heeresverwaltungssystem entspreche, dass der Bundesrat im Kriegsfalle in die Lage kommen kann, wegen eines einzelnen Bataillons nicht nur mit einem, sondern mit vier Kantonen in Verkehr zu treten.

Der unabsehbare Schluss ist dieser: die jetzige Militärverwaltung der Eidgenossenschaft ist schon für Friedensverhältnisse kompliziert und daher mangelhaft, für den Kriegsfall ist dieselbe unbrauchbar, schon darum, weil der Bund nicht die Mittel besitzt, um der ihm obliegenden Pflicht zu genügen, dem Oberbefehlshaber im Kriegsfalle die gesetzlich vorgeschriebenen personellen und materiellen Kriegsmittel zur Verfügung zu stellen und diese Streitmittel im Laufe des Krieges zu ergänzen.

Während unser Heerwesen seit 1848 auf verschiedenen Gebieten wesentliche Fortschritte gemacht hat, steht die Heeresverwaltung grundsätzlich noch ganz auf dem Boden der Kontingentsarmee des „Militärreglements“ von 1817. Jeder Kanton verwaltet seine Armee in Krieg und Frieden selbst.

Baldige Änderung dieses Zustandes ist daher dringend notwendig, wenn die Behörden nicht die schwere Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollen, erst im Kriegsfalle eine Militärverwaltung zu schaffen, die gerade in jenem Momente sich in vollster Thätigkeit befinden sollte.

Wir gehen nunmehr über zu einer kurzen Begründung der Änderungen, welche wir bezüglich der Militärartikel der Bundesverfassung Ihnen vorzuschlagen uns beeilen.

Hierbei schicken wir voraus, dass wir zwar die meisten Bestimmungen der Art. 15 und 16 der Bundesverfassung für veraltet halten, uns jedoch nicht veranlasst sehen, Ihnen die Streichung derselben zu beantragen. Dagegen schlagen wir vor, dem Art. 13 folgende neue Fassung zu geben: „Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten. Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjägerkorps der Kantone.“ Diese Fassung entspricht den heutigen tatsächlichen Verhältnissen im Bund und in den Kantonen und erledigt zugleich die in den eidgenössischen Räten öfters erhobenen Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit einer ständigen militärischen Bewachung unserer Festungswerke.

In einem neuen Art. 17^{bis} stellen wir den Satz auf: Das Heerwesen ist Sache des Bundes. In diesem Satze gipfelt sich der Gedanke der vorliegenden Revision und es erscheint uns der Sache angemessen, dass er an die Spitze der neuen Artikel gestellt werde.

Im Art. 18 der bestehenden Bundesverfassung ist die Bestimmung enthalten, dass die Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben. Wir fügen dieser Bestimmung die weitere bei: „Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet

in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.“ Diese Verpflichtung war bis jetzt ausschliesslich den Kantonen überbunden (Art. 234 der Militärorganisation). Soll nun die Militärverwaltung auf den Bund übergehen, so versteht es sich von selbst, dass dieser den Kantonen wenigstens einen Teil dieser Pflicht abnehme und im Verein mit ihnen die Fürsorge für die Angehörigen der bedürftigen Wehrmänner trage. Wir halten diese Konsequenz für so selbstverständlich, dass die finanziellen Folgen, welche die vorgeschlagene Bestimmung für den Bund nach sich ziehen wird, dagegen unseres Erachtens nicht ausschlaggebend sein können. Wenn auch die grosse Mehrzahl der Kantone der ihnen durch die Militärorganisation überbundenen Verpflichtung keineswegs nachkam, so erscheint uns doch der Gedanke ausgeschlossen, dass der Wehrmann unter der Militärhoheit des Bundes einen so gerechten und billigen Anspruch verlieren sollte, den er unter der Herrschaft der kantonalen Hoheit gesetzlich erheben durfte. Wenn wir aus diesem Satze nicht die volle Konsequenz ziehen, dem Bunde die ausschliessliche Unterstützungsplicht zu übertragen, so geschieht dieses ganz besonders mit Rücksicht darauf, weil dem Bunde dann eine wirksame Kontrolle über die Unterstützungsberechtigung in dem einzelnen Falle tatsächlich nicht zu Gebote stünde und die Gefahr nahe läge, dass in der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches sich zahlreiche Missbräuche einschleichen würden. Der weitere Satz, dass aus dieser Unterstützung dem Wehrmann keinerlei Nachteile mit Bezug auf dessen bürgerliche Rechte und Ehren erwachsen dürfen, erscheint uns eines weiteren Kommentars nicht zu bedürfen, da es offenbar nicht angeht, die öffentliche Unterstützung eines Bürgers, welche nur aus dem Grunde notwendig wurde, weil dieselbe seine Wehrpflicht erfüllte, den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren nach sich ziehe. Die Kostenfrage werden wir am Schlusse dieses Berichtes besprechen.

Durch die im Art. 19 vorgeschlagene Fassung „das Bundesheer besteht aus allen dienstpflchtigen Schweizerbürgern“ soll der Begriff der kantonalen Truppenkörper aufgegeben werden. Von dem Augenblicke an, da das Heerwesen ausschliesslich auf den Bund übergeht und daher auch die Truppenkörper ausschliesslich vom Bund gebildet und erhalten werden, hat es keinen Sinn mehr, jenen Begriff aufrecht zu erhalten. Gewissmassen als Gegengewicht halten wir dagegen die Bestimmung aufrecht, dass die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen. Diese Forderung ergiebt sich von selber. Sie ist in unserer Geschichte und in den Anschauungen unseres Volkes begründet und findet ihren Ausdruck auch in der Heeresorganisation der übrigen europäischen Staaten. Vom militärischen Standpunkte aus lässt sich gegen dieselbe nichts einwenden. — Eine Ausnahme wird — wie bisher — vorbehalten werden müssen mit Bezug auf die Bildung einer Anzahl Einheiten der Specialwaffen, für welche die Rekruten da genommen werden müssen, wo sie sich finden.

In Bezug auf das Recht der Verfügung über die Truppen durch den Bund beantragen wir einfache Beibehaltung der jetzigen Redaktion. Was die Ausübung dieses Rechtes seitens der Kantone anbetrifft, so bestimmt die gegenwärtige Bundesverfassung, dass die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind. Da es sich auf Grundlage unseres Entwurfs in Zukunft für die Kantone nur noch darum handeln kann, die Truppen ihres Gebietes aufzubieten, wenn dieses zur Aufrechter-

haltung der öffentlichen Ordnung nötig erscheint, so halten wir es für angemessen, das kantonale Verfügungsrecht ausdrücklich auf diesen Fall zu beschränken. In diesem Sinne schlagen wir folgende Fassung vor:

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Offiziers - Revolver.) Das Militärdepartement hat verfügt, dass die Fabrikation und der Verkauf von Revolvern, Kaliber 10,4 mm., für die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie zu sistieren sei. Bis zum Abschluss der Versuche mit Revolvermodellen kleinen Kalibers und bis zum Entscheid über die Frage der Einführung eines neuen Revolvers sind die neu brevetierten Offiziere der berittenen Truppengattungen berechtigt, aufgerüstete Revolver, Kaliber 10,4 mm., leihweise aus den kantonalen Zeughäusern zu beziehen.

— IV. Division. (Der Ausmarsch der ersten Rekrutenschule) begann Samstag den 8. Juni. Per Bahn wurde das Bataillon nach Zug gebracht. Von da ging es mit Übungen nach Ober- und Unter-Ägeri. Hier wurden Kantonnemente bezogen und Vorposten ausgestellt. Sonntag den 9. Juni Marsch mit Übungen nach Einsiedeln. Montag über Iberg nach Brunnen und von da mit dem Dampfboot nach Luzern. Bei Iberg fand eine Gefechtsübung statt. Herr Oberstdivisionär Schweizer begleitete den Ausmarsch. Während den drei ziemlich anstrengenden Tagen haben sich keine Kranke und Marschunfähige ergeben; dagegen mussten viele Leute (über 10 %) in Luzern zurückgelassen werden, da sie voraussichtlich den Anstrengungen des Marsches nicht gewachsen waren. Eine strengere Rekrutierung scheint sehr notwendig. Mit vielen Leuten allein ist der Armee nicht gedient.

— (Vom Gotthard.) Unsere Wehrmänner hatten durch schlechtes Wetter in den letzten Wochen viel auszustehen, schreibt die „G. Pst.“ In den ersten Tagen hat es wacker geschneit, der Schnee lag mehr als fusshoch und dann folgten viele Regentage. Die Barackenlager zeigten sich bei solchem schlimmen Wetter wieder als ungenügend; hoffen wir, dass bald eine Kaserne komme.

Luzern. (Jahresbericht der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern pro 1894/1895.) Die Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern versammelte sich im Laufe des Berichtsjahres an 9 Abenden, welche durchschnittlich von 20 Mitgliedern besucht waren.

Es kamen folgende Gegenstände militärischer Bedeutung zur Besprechung:

1. Diskussion über die Anfrage des Centralkomités der Schweizerischen Offiziersgesellschaft: „Soll für Mannschaft und Offiziere in unserer Armee die Blouse an Stelle des Waffenrockes eingeführt werden?“

2. Vortrag des Herrn Oberstdivisionärs Alexander Schweizer: Die Dispositionen der IV. Division bei den diesjährigen Herbstmanövern.

3. Vortrag des Herrn Oberst K. v. Elgger: Geschichte der Kriegskunst.

4. Vortrag des Herrn Oberst Dr. Göldlin: Neue Heeresorganisation und Sanitätsdienst.

5. Vortrag des Herrn Oberst K. v. Elgger: Disziplin oder Abrüsten.

6. Vortrag des Herrn Artilleriemajors Franz v. Moos: Der Balkanübergang des russischen Avantgardekorps und die Kämpfe um den Schipkapass 1877.